

§ 262.

3) Wählbarkeit (sogenanntes passives Wahlrecht).

Zum Abgeordneten wählbar ist im ganzen Bundesgebiet jeder Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen sind diejenigen, welchen das aktive Wahlrecht entzogen ist, nicht aber die, deren Wahlrecht bloss ruht; daher können Soldaten und Offiziere unzweifelhaft gewählt werden. Um gewählt werden zu können, muss jemand wenigstens ein Jahr, vom Wahltage abwärts gerechnet, einem Bundesstaate angehört haben (was zum Wähler nicht nöthig ist); dagegen braucht der zu Wählende sein Domicil nicht innerhalb des deutschen Reiches zu haben, was zum Wähler nöthig ist. Nicht wählbar zum Reichstage sind die regierenden Landesherren, wohl aber die Prinzen des Hauses. Auch kann niemand zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. Artikel 9.

Die Mitgliedschaft des Reichstages erlischt: 1) durch Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit. Aus denselben Gründen, aus welchen jemand nicht gewählt werden darf, verliert er auch seine Mitgliedschaft, wenn einer dieser Gründe nachträglich eintritt; 2) durch Verzicht kraft ausdrücklicher Erklärung; 3) wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Artikel 21. Ein Geldzulage, welche jemand zu seinem Gehalte in einem von ihm bekleideten Berufsamte erhält, bewirkt den Verlust der Abgeordneteneigenschaft ebensowenig wie die Annahme eines blossen Titels, mit welchem ein höherer Rang verbunden ist, z. B. der Titel eines wirklichen Geheimen Rathes. Auch die Annahme eines Ehrenamtes, wenn mit demselben auch Remuneration (aber keine Besoldung) verbunden ist, ist kein Grund des Verlustes der Abgeordneteneigenschaft.

§ 263.

4) Das Wahlverfahren¹.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Jeder Wahlkreis wird in eine Anzahl kleinerer Bezirke zerlegt

¹ R. v. Mohl, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des deutschen Reiches. I Die Reichstagswahlen. Zeitschrift für die gesammten Staatsw. Jahrg. XXX 1874. S. 528—663. Manche Berichtigungen des Mohl'schen Aufsatzes finden sich bei Seydel in Hirth's Annalen (1880), wo das Wahlverfahren eingehend besprochen ist.